

Sie wird hervorheben, dass die Regierung Ugandas eine Vermittlerrolle zwischen diesen Gruppen übernehmen und einen positiven Einfluss auf sie ausüben kann, um den Übergangsprozess in den Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen.

Sie wird Mittel und Wege zur Herbeiführung einer Lösung des Konflikts im nördlichen Uganda erörtern, der eine schwere humanitäre Krise verursacht hat."

Auf seiner 5093. Sitzung am 1. Dezember 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Zweiter Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi (S/2004/902)".

**Resolution 1577 (2004)
vom 1. Dezember 2004**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1545 (2004) vom 21. Mai 2004 und auf die Erklärung seines Präsidenten vom 15. August 2004¹⁰⁷,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft und der Nichteinmischung sowie der regionalen Zusammenarbeit,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für den Prozess des am 28. August 2000 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Abkommens von Arusha für Frieden und Aussöhnung in Burundi (im Folgenden "Abkommen von Arusha"), mit der Aufforderung an alle burundischen Parteien, ihre Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen, und sie seiner Entschlossenheit versichernd, Burundi bei seinen Anstrengungen, den Übergangsprozess durch die Abhaltung freier und fairer Wahlen erfolgreich abzuschließen, zu unterstützen,

die positiven Ergebnisse *begrüßend*, die von den burundischen Parteien bisher erzielt wurden, namentlich seit der Entsendung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi am 1. Juni 2004,

insbesondere unter Begrüßung über das von den burundischen Parteien am 6. August 2004 in Pretoria unterzeichnete Abkommen und die anschließende Verabschiedung einer Interimsverfassung durch das Parlament am 20. Oktober 2004, die allen Gemeinschaften Garantien gibt, dass sie in den Institutionen nach der Übergangszeit vertreten sein werden,

allen burundischen Parteien *nahe legend*, im Hinblick auf eine dauerhafte politische Lösung ihren Dialog im Geiste des Kompromisses weiterzuführen, insbesondere während der Kampagne zur Erläuterung der Interimsverfassung und der Ausarbeitung eines Wahlgesetzes,

darauf hinweisend, dass es zu der im Abkommen von Arusha vorgesehenen Abhaltung von Wahlen keine Alternative gibt, und die Übergangsbehörden auffordernd, den Wahlprozess durchzuführen, der entsprechend dem Zeitplan bis zum 22. April 2005 stattfinden soll,

in Würdigung der Anstrengungen, die von den Staaten der Regionalen Friedensinitiative für Burundi, insbesondere Uganda und der Vereinigten Republik Tansania, sowie von der Moderation, insbesondere Südafrika, unternommen werden, um den Friedensprozess in Burundi zu unterstützen, und ihnen *nahe legend*, die von den burundischen Parteien unternommenen Anstrengungen weiterhin begleitend zu unterstützen,

der internationalen Gebergemeinschaft *nahe legend*, den Anträgen der Regierung Burundis betreffend die Stärkung ihrer nationalen Justizinstitutionen und ihrer Kapazität zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit zu entsprechen,

unter Verurteilung aller Gewalthandlungen sowie der Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung des Massakers von Gatumba und erneut erklärend, dass die diejenigen, die solche Verbrechen begangen haben, vor Gericht gestellt werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem gemeinsamen Bericht zu dem Massaker von Gatumba am 13. August 2004, den die Operation der Vereinten Nationen in Burundi, die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vorgelegt haben¹¹², sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung der Regierung Burundis vom 29. Oktober 2004¹¹³ und von ihrer Zusage, ihre Untersuchung des Massakers von Gatumba rasch abzuschließen, gegebenenfalls mit internationaler Unterstützung,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. November 2004¹¹⁴,

im Hinblick darauf, dass nach wie vor Hindernisse für die Stabilität Burundis verbleiben, sowie feststellend, dass die Situation in diesem Land auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in seiner Resolution 1545 (2004) festgelegte Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Burundi bis zum 1. Juni 2005 zu verlängern;

2. *fordert* alle betroffenen Regierungen und Parteien in der Region *nachdrücklich auf*, die Anwendung von Gewalt und die Aufstachelung dazu anzuprangern, Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unmissverständlich zu verurteilen und mit der Operation der Vereinten Nationen in Burundi und der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo aktiv zusammenzuarbeiten und an den von den Staaten unternommenen Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit mitzuwirken;

3. *fordert* die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas *auf*, mit der Regierung Burundis vorbehaltlos zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Untersuchung des Massakers von Gatumba vollständig abgeschlossen wird und dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

4. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Burundi und die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, auch weiterhin im Rahmen ihres Mandats den burundischen und kongolesischen Behörden Hilfe zu gewähren, mit dem Ziel, den Abschluss der Untersuchung des Massakers von Gatumba zu erleichtern und die Sicherheit der gefährdeten Bevölkerungsgruppen zu stärken;

5. *zutiefst beunruhigt* darüber, dass die Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes Nationale Befreiungskräfte von Herrn Agathon Rwasa die Verantwortung für das Massaker von Gatumba übernommen haben, bekundet seine Absicht, geeignete Maßnahmen zu prüfen, die gegen Personen ergriffen werden könnten, die den Friedens- und nationalen Aussöhnungsprozess in Burundi gefährden;

¹¹² S/2004/821.

¹¹³ S/2004/867, Anlage.

¹¹⁴ S/2004/902.

6. *ersucht* den Generalsekretär, ihn regelmäßig über die Entwicklung der Situation in Burundi, die Umsetzung des Abkommens von Arusha, die Durchführung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Burundi und die Maßnahmen, die von den burundischen Behörden auf Grund der Empfehlungen des Rates zur Bekämpfung der Straflosigkeit ergriffen wurden, unterrichtet zu halten und alle drei Monate einen Bericht über diese Entwicklungen vorzulegen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5093. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5141. Sitzung am 14. März 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Dritter Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi (S/2005/149)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹⁵:

"Der Sicherheitsrat begrüßt es, dass das burundische Volk mit dem Referendum vom 28. Februar 2005, dessen abschließendes Ergebnis soeben bekannt gegeben wurde, die Verfassung für die Folgezeit nach dem Übergangsprozess gebilligt hat. Die außerordentlich breite Beteiligung der Staatsbürger Burundis, die in hoher Zahl für die Verfassung gestimmt haben, ist Zeichen dafür, dass sie den Friedensprozess unterstützen. Dies ist ein wichtiges Ereignis für Burundi und für die gesamte Region der Großen Seen Afrikas.

Der Rat fordert alle Burundier auf, in ihrer Entschlossenheit, den Weg der nationalen Aussöhnung zu verfolgen, nicht nachzulassen, da noch weitere Schritte zu unternehmen sind. Er bittet insbesondere die politische Führung des Landes, zusammen auf das gemeinsame Ziel hinzuarbeiten, rasch freie und faire Wahlen auf lokaler und nationaler Ebene abzuhalten. Er legt der Gebergemeinschaft nahe, dafür auch weiterhin Hilfe zu gewähren."

Auf seiner 5184. Sitzung am 23. Mai 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Burundi" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹⁶:

"Der Sicherheitsrat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der am 15. Mai 2005 von dem Präsidenten der Republik Burundi, Herrn Domitien Ndayizeye, und dem Führer der Rebellenpartei für die Befreiung des Hutu-Volkes, Herrn Agathon Rwasa, in Daressalam (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Erklärung. Der Rat nimmt insbesondere Kenntnis von der von beiden Parteien eingegangenen Verpflichtung, die Feindseligkeiten sofort einzustellen, innerhalb eines Monats eine ständige Waffenruhe zu vereinbaren und zu verhandeln, ohne den Wahlprozess zu beeinträchtigen.

¹¹⁵ S/PRST/2005/13.

¹¹⁶ S/PRST/2005/19.